

Satzung der Stadt Düren
über das besondere Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich "Kreisverkehr Mariaweiler" in Düren-Mariaweiler
vom __.__.____

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S.1722) geändert worden ist, in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878), hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Zweck der Satzung

- (1) Um die angespannte Verkehrsverhältnisse im Ortskern von Mariaweiler nachhaltig zu verbessern und die Ortsmitte städtebaulich aufzuwerten, soll die Kreuzung Krokus-/ Aldenhovener-/ Lommessemstraße/ An Gut Nazareth als Kreisverkehrsplatz ausgebaut werden. Ziel der Vorkaufsrechtssatzung ist es, die für die Errichtung der Verkehrsanlage benötigten Flächen zu sichern, um so bereits in einer möglichst frühen Planungsphase eine Realisierung sicherzustellen und eine Behinderung oder Gefährdung der Umsetzung der Maßnahme zu vermeiden.
- (2) Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 dieser Satzung bezeichneten Gebiet steht der Stadt Düren ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB an bebauten und unbebauten Grundstücken zu.

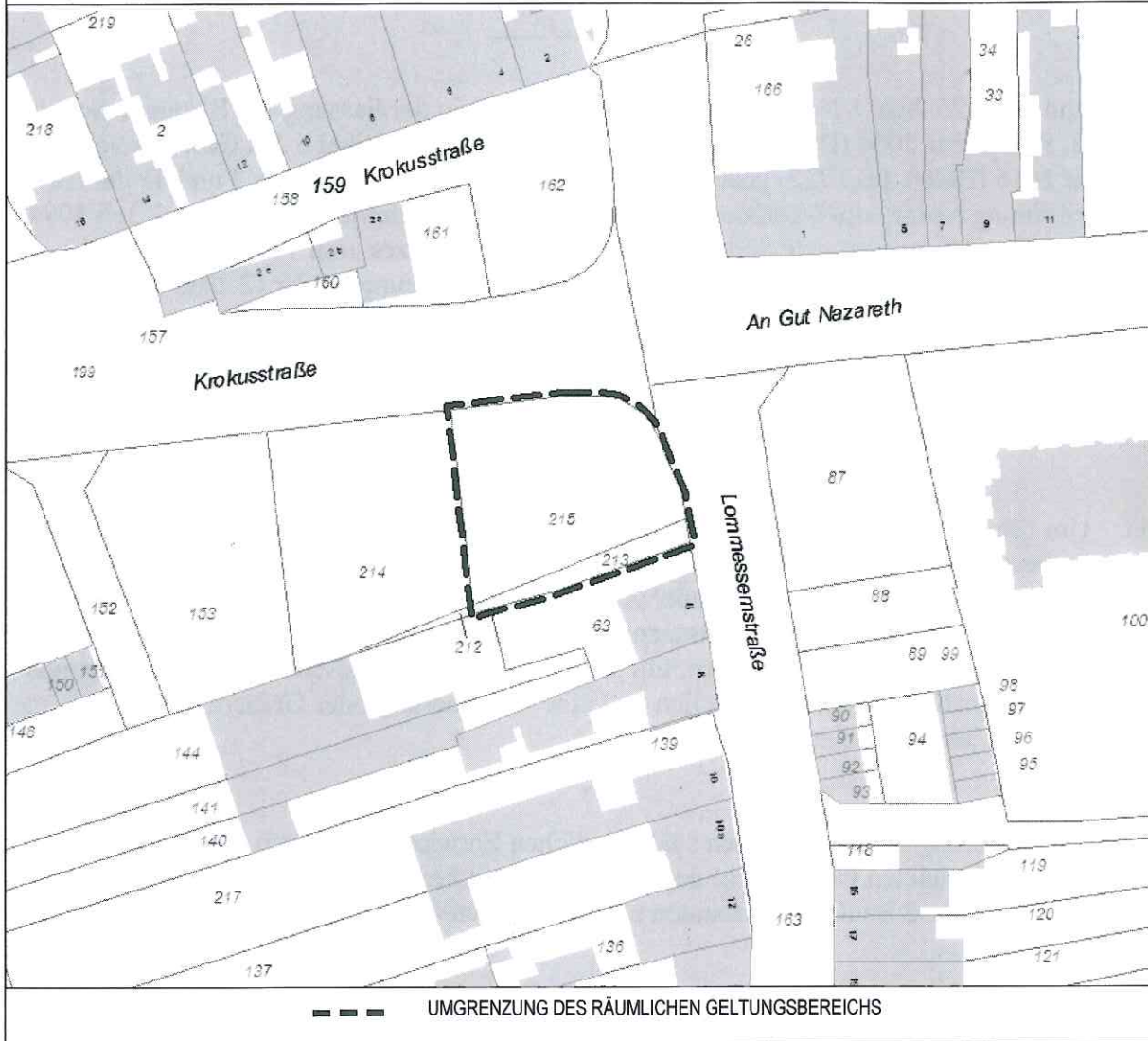
§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf den Bereich des geplanten Kreisverkehrs und umfasst folgende Flurstücke in der Gemarkung Mariaweiler-Hoven:

Flur 16: Flurstücke 213 und 215
- (2) Der räumliche Geltungsbereich ist im nachstehenden Lageplan gekennzeichnet.
- (3) Der nachstehende Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Lageplan zur Satzung der Stadt Düren über das besondere Vorkaufsrecht
gem. § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
für den Bereich „Kreisverkehr Mariaweiler“ in Düren



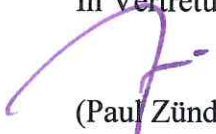
§ 3

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Düren, den 25/2.16

Der Bürgermeister
In Vertretung:



(Paul Zündorf)
Erster Beigeordneter

{

{